

Satzung des Subsea Monitoring Network e.V.
in der anlässlich der Gründungsversammlung
am 06.11.2013 beschlossenen Fassung

Präambel

Auf Initiative der maritimen Wirtschaft wurde 2010 das Subsea Monitoring Network gegründet. Das Netzwerk, durch das BMWi im Rahmen von ZIM-NEMO gefördert, ist stark gewachsen und hat nach Ablauf der Förderphase nunmehr 26 Partner aus Wirtschaft und Forschung. Wichtige Ziele sind die Vernetzung der deutschen Meerestechnik, die Stärkung der Systemintegration, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Partner sowie der Aufbau maritimer Hochtechnologien und neuer Geschäftsfelder.

Nach Ende der 3-jährigen Förderphase ist es notwendig dem Netzwerk eine eigenständige Rechtspersönlichkeit zu geben. Hierzu hat das Netzwerk den Beschluss gefasst, einen Verein zu gründen, der somit die Projektarbeit des Netzwerkes aufgreifen und weiterverfolgen wird.

Neben zahlreichen Technologieprojekten wurde im Subsea Monitoring Network die Konzeption des Dienstleistungszentrums Unterwassertechnik „PELAGOS“ erarbeitet. Der grundsätzliche Ansatz war, die bereits im Netzwerk gebotenen Leistungen wie Zusammenführen von Dienstleistungen und Infrastruktur, Bündelung der Spezialkompetenzen, Durchführung von Verbundprojekten, gemeinsame Systementwicklung und gemeinsames Branding auszubauen und im Dienstleistungszentrum Unterwassertechnik zu institutionalisieren.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Subsea Monitoring Network e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert den zielgerichteten Austausch und die Vernetzung von Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich der Meerestechnik (Unterwasser- / Tiefseetechnik) und möchte somit zu einer deutlich stärkeren Rolle Deutschlands im internationalen Markt beitragen.

Im Einzelnen sind zu nennen:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Partner
- Effektivere Nutzung der Einzelressourcen und -kompetenzen / Spezialkompetenzen und Entwicklungen gezielt in Systeme einbringen

- Stärkung vorhandener Geschäftsfelder und Aufbau neuer Geschäftsfelder durch Entwicklung neuer Produktfamilien
- Aufbau von maritimen Hochtechnologien
- Aufbau und Optimierung von maritimen Wertschöpfungsketten durch Kooperation
- Auf- und Ausbau von maritimen Wertschöpfungsketten und partizipierender Wirtschaftsbereiche
- Sicherung und Aufbau von Arbeitsplätzen

Zu diesem Zweck kann der Verein folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Identifikation von Zielmärkten und Marktzugang in diesen Zielmärkten
- Erstellung/Beauftragung von Markt- und Technologiestudien
- Initiierung von Entwicklungs- und Kooperationsprojekten zwischen Mitgliedsunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen
- Absicherung neuer Produkte durch internationale Schutzrechte
- Kooperation mit weiteren Partnern und Netzwerken
- Entwicklung einer Lösungsstrategie hinsichtlich der Frage einer zukünftigen Konsortialstruktur
- Aufbau erforderlicher Schlüsselkompetenzen
- Zielgerichtete Ausbildung von benötigten Fachkräften
- Beseitigung von Engpässen für die deutsche maritime Industrie im Bereich der Prüf- und Erprobungseinrichtungen
- Organisation von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (Pressearbeit, Messestand-Organisation u.ä.)
- Gründung eines Dienstleistungszentrums Unterwassertechnik

(2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Einrichtungen schaffen und unterhalten oder sich Dritter bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie alle Behörden und Verbände werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstandes können der Antragsteller oder jedes Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt, seinen Mitgliedsbeitrag trotz Abmahnung nicht bezahlt oder wenn die sachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Verein nicht mehr erfüllt werden. Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

(7) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

(2) Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind auch über die Dauer ihrer Geschäftstätigkeit hinaus zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, welche sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereinsorganes erhalten, soweit ihre Weitergabe den Interessen des Vereins oder eines Mitgliedes zuwiderläuft.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den Vertretern der Mitglieder.

- Persönliche Mitglieder haben eine Stimme.
- Behörden, Verbände und Forschungseinrichtungen haben zwei Stimmen.
- Firmen haben drei Stimmen.

(2) Mitgliederversammlungen finden statt:

- ordentliche Mitgliederversammlungen einmal im Geschäftsjahr,
- außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Stimmen.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen eingeladen werden,

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Andernfalls findet binnen drei Wochen eine weitere Versammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese Besonderheit ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(7) Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.

(9) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder es genehmigen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Rechnungslegung und des Geschäftsberichtes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Beirats,
- die Entlastung der Organe des Vereins,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- die Beitragsregelung,
- die Wahl der Rechnungsprüfer.
- die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, die weder dem Vorstand noch dem Beirat obliegen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt. Alle aus dieser Satzung oder dem Gesetz sich ergebenden Aufgaben des Vorsitzenden können im Falle seiner Verhinderung oder mit seinem Einverständnis von dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheiden während der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes aus, so erfolgt eine Ersatzwahl.

(4) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne seiner Zielsetzung und vertritt den Verein nach außen. Insbesondere hat er folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- Prüfung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabrechnung.
- Berichterstattung und Information der Mitglieder über die laufende Arbeit des Vereins
- Vertretung des Vereins in politischen und wissenschaftlichen Gremien.

Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

(6) Der Vorstand verwaltet seine Ämter unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen zu beraten, insbesondere bei der Förderung und strategischen Ausrichtung des Vereins.

(2) Der Beirat setzt sich aus individuell berufenen Persönlichkeiten aus dem Kreise der Mitglieder, Behörden und Institutionen sowie Einzelpersonen zusammen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Beirats soll höchstens 8 betragen.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Mit der Annahme der Wahl übernimmt das Beiratsmitglied die Pflicht, persönlich an den Beiratssitzungen und -aktivitäten teilzunehmen. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, auf Einberufung seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zusammen.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter der Beiratssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Ein Vertreter des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und entlassen. Wenn der Vorstand keinen Geschäftsführer bestellt, muss ein Mitglied des Vorstandes die Geschäftsführung wahrnehmen. Der Geschäftsführer kann den Verein nach außen vertreten und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins in Absprache mit dem Vorstand.

(2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, einen Haushaltsplan auszuarbeiten und dem Vorstand vorzulegen.

(3) Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes und für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich.

(4) Für außerplanmäßige Ausgaben ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

(5) Der Geschäftsführer hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und alljährlich sowohl einen Nachweis über das Vermögen des Vereins als auch über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Auf Verlangen des Vorstandes hat er zwischenzeitlich Abrechnungen vorzulegen.

(6) Die im Rahmen der Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen werden erstattet.

(7) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane teil.

§ 10 Rechnungsprüfer

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer bestellt.

(2) Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind.

(3) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vereins Liquidator des Vereins gemäß 76 BGB, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit fließt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des maritimen Bereiches. Die zur Auflösung des Vereins eigens einberufene Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den Empfänger des Vereinsvermögens.